GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK LANDKREIS ESSLINGEN

Friedhofssatzung Alter Friedhof (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Beschluss bzw.	Inkrafttreten am	geänderte Paragraphen
Änderungsbeschluss		
26.06.2017	01.07.2017	Neufassung
25.03.2019	01.04.2019	Gebührenverzeichnis
26.09.2022	01.01.2023	§ 23a
11.09.2023	01-01.2024	Gebührenverzeichnis

GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK LANDKREIS ESSLINGEN

Friedhofssatzung Alter Friedhof (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 11 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Die Bestattung von ehemaligen Einwohnern der Gemeinde wird auf Antrag zugelassen. Über den Antrag entscheidet die Gemeinde.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (4) Der Hauptweg des Alten Friedhofes verbindet die Eisenbahnstraße und die Kirchheimer Straße und kann zu jeder Zeit als Durchgang genutzt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur von Anbruch der Morgendämmerung bis Einbruch der Dunkelheit betreten werden. Unabhängig von den Öffnungszeiten darf der Hauptweg des Friedhofes zu jeder Zeit als Durchgang genutzt werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) den Hauptweg mit Fahrrädern zu befahren, Fahrräder sind zu schieben,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten durchzuführen,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. Der Hauptweg darf mit Tieren als Durchgang genutzt werden,
 - f) Äbraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern sowie Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle und außerhalb der Friedhöfe anfallende Grünabfälle auf den Friedhöfen zu entsorgen,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - h) Druckschriften zu verteilen.

- Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Dies gilt nicht für die Benutzung des Hauptweges als Durchgang.
- (4) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird befristet "bis auf Widerruf".
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialen dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) An Sonn- und Feiertagen, sowie am Werktag vor Allerheiligen sind gewerbliche Arbeiten nicht gestattet.
- (7) Während einer Bestattungsfeierlichkeit sind die Arbeiten einzustellen (vgl. § 3 Abs. 2 Buchstabe c).
- (8) Das Verfahren nach Abs.1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Urnengräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 0.50 m.

§ 7 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 8 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung zur Umbettung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls, erteilt. Die Umbettung von Aschen, die in Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit verrotten, beigesetzt wurden, ist nicht möglich.
- (2) Umbettungen aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Urnengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (5) Bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses ist die Gemeinde berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Urnengrab im Staudengarten, als Einzelgrab,
 - b) Urnenwahlgrab im Staudengarten, als Doppelgrab,
 - c) Urnengrab im Steingarten, als Einzelgrab,
 - d) Urnenwahlgrab im Steingarten, als Doppelgrab.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 10 Urnengräber

- (1) Urnengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Urnengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Urnenwahlgrab umgewandelt werden.
- (4) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.
- (5) Die Grabstätten werden ausschließlich durch die Gemeinde oder deren Erfüllungsgehilfen bepflanzt und gepflegt.

- (6) Das Abräumen von Urnengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (7) Veränderungen der Grabausstattungen und der Bepflanzung durch die Verfügungsberechtigten sind unzulässig.

§ 11 Urnenwahlgräber

- (1) Urnenwahlgräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung (Verlängerung) eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. An einem Urnenwahlgrab mit mehreren Grabstellen kann die Nutzungsdauer nur für alle Grabstellen verlängert werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Urnenwahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Urnengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Urnenwahlgräber können ausschließlich Doppelgräber sein. Doppelgräber sind nur als doppeltiefe Grabstätten zugelassen. Im Bestattungsfalle kann höchstens ein Urnenwahlgrab abgegeben werden. Sie gelten dann als eine Grabstätte. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungs-recht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister.
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der Nächste in der Reihenfolge wäre.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Urnenwahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatz 7 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten.
- (13) Die Grabstätten werden ausschließlich durch die Gemeinde oder deren Erfüllungsgehilfen bepflanzt und gepflegt.

(14) Veränderungen der Grabausstattungen und der Bepflanzung durch die Nutzungsberechtigten sind unzulässig.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 12 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Grabausstattungen (Granitsteinblöcke, Jurakalkblocksteine, Namenstafeln) werden, sofern noch nicht vorhanden, ausschließlich von der Gemeinde hergestellt und angebracht.
- (3) Im Staudengarten sind die Grabstellen mit Granitsteinblöcken versehen auf denen die Namenstafeln angebracht werden.
- (4) Im Steingarten werden die Namenstafeln mit einer Haltevorrichtung neben den Grabstellen angebracht.
- (5) Die Beschriftung und das Anbringen der Namenstafeln werden ausschließlich von der Gemeinde veranlasst. Weitere Informationen zu Material und Gestaltung können beim Friedhofsamt erfragt werden.

§ 13 Unterhaltung

- (1) Die Grabausstattungen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Hierzu notwendige Maßnahmen werden ausschließlich von der Gemeinde veranlasst.
- (2) Erscheint die Standsicherheit der Grabausstattungen gefährdet, so ist die Gemeinde davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Verantwortlich für die Unterrichtung sind bei den Urnengräbern die Verfügungsberechtigten, bei Urnenwahlgräbern die Nutzungsberechtigten.
- (3) Die Unterhaltung der Grabausstattungen obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 14 Entfernung

- (1) Grabausstattungen (Granitsteinblock, Jurakalkblockstein) und Namenstafeln dürfen ausschließlich von der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden die Grabausstattungen (Granitsteinblock, Jurakalkblockstein) und Namenstafeln von der Gemeinde entfernt.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 15 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie werden von der Gemeinde hergerichtet und dauernd gepflegt.
- (2) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte sorgt die Gemeinde. Zum Zeitpunkt des Erwerbs einer Grabstätte bzw. eines Nutzungsrechtes müssen die Gebühren für die Grabpflege über die Dauer der Mindestruhezeit (§ 10 Abs. 1) bzw. der Nutzungszeit (§ 11 Abs. 2) übernommen werden. Die Kosten sind von den unter § 21 genannten Gebührenschuldnern zu tragen.
- (3) Die Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts von der Gemeinde abgeräumt.
- (4) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen des Friedhofes und der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (5) Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte, sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 16 Grabpflege

- (1) Im Steingarten und Staudengarten dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.ä. nicht angebracht oder abgelegt werden. Das Anbringen und Befestigen von Vasen, Behältern oder Gefäßen für Blumenschmuck jeglicher Art oder für andere Zwecke ist nicht gestattet.
- (2) Die Grabstellen im Staudengarten werden von der Gemeinde mit Granitsteinblöcken versehen. Auf Wunsch werden an den Grabstellen im Staudengarten und im Steingarten im Auftrag der Gemeinde Namensschilder angebracht.
- (3) Die Granitsteinblöcke (Staudengarten) und die Jurakalkblocksteine (Steingarten) sowie die Namenstafeln dürfen von den Verfügungs- bzw. den Nutzungsberechtigten nicht gegen andere Platten getauscht werden. Veränderungen der Grabausstattungen sowie der Grabstelle und der gesamten Friedhofsanlage sind nicht gestattet.
- (4) Die Namenstafeln werden in Abstimmung mit den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten von der Gemeinde beschriftet.

VII. Benutzung der Aussegnungshalle

§ 17 Aussegnungshalle

- (1) Die Aussegnungshalle auf dem Neuen Friedhof dient auch der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung auf dem Alten Friedhof. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts-und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechen-den Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten, die nicht unverzüglich der Gemeinde angezeigt werden, entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt und nicht nur als Durchgang benutzt,
- 2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
- c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt

- e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde. Der Hauptweg darf mit Tieren als Durchgang genutzt werden
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert sowie Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle und außerhalb der Friedhöfe anfallende Grünabfälle auf dem Friedhof entsorgt,
- g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
- h) Druckschriften verteilt
- 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1).
- 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung der Gemeinde errichtet, verändert (§ 15) oder entfernt (§ 14),
- 5. die Gemeinde nicht unverzüglich über nicht standsichere Grabausstattungen in Kenntnis setzt (§§ 13, 18).

IX. Bestattungsgebühren

§ 20 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, für die Grabpflege und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 21 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr und den Gebühren für die Grabpflege ist verpflichtet
 - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 22 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren und den Gebühren für die Grabpflege mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren, die Benutzungsgebühren und die Gebühren für die Grabpflege werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 23 Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Gebühren für die Grabpflege

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren, der Benutzungsgebühren und der Gebühren für die Grabpflege richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 23a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

X. Übergangs- Schlussvorschriften

§ 24 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 40 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 25 Inkrafttreten

Die zuletzt erfolgte Satzungsänderung vom 11.12.2023 tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Anlage zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) Alter Friedhof

- Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
1. 1.1	•	00.00.0
	1.1.1 Einzelfall 1.1.2 Befristete Zulassung	20,00 € 50,00 €
	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	5,00 € - 25,00 €
1.3	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	5,00 € - 50,00 €
2. 2.1	Benutzungsgebühren Bestattungsaufsicht 2.1.1 regelmäßig	290,00 €
	2.1.1.1 Samstagszuschlag	72,50 €
2.2	Beisetzung von Aschen	
	2.2.1 regelmäßig Staudengarten	320,00 €
	2.2.1.1 Samstagszuschlag Staudengarten	80,00 €
	2.2.2 regelmäßig Steingarten	280,00 €
	2.2.2.1 Samstagszuschlag Steingarten	70,00€
2.3		
	2.3.1 Transport des Blumenschmucks zur Grabstelle	90,00 € 22,50 €
	2.3.1.1 Samstagszuschlag	22,50 €
2.4	- 5 - 5	
	2.4.1 einzeln für 15 Jahre	878,00€
	2.4.2 doppelt für 30 Jahre 2.4.3 Verlängerung Urnengrab doppelt um 1 Jahr	2.633,50 € 87,50 €
	2.4.3 Vehangerung Omengrab doppen um 1 Jani	07,30 €
2.5	Überlassung eines Urnengrabes im Steingarten	
	2.5.1 einzeln für 15 Jahre 2.5.2 doppelt für 30 Jahre	740,00 € 2.358,50 €
	2.5.3 Verlängerung Urnengrab doppelt um 1 Jahr	2.336,50 €
		. 5,55 5
2.6	Namensschild	220.00.0
	2.6.1 Granitblock Staudengarten 2-zeilig 2.6.2 Granitblock Stauden 3-zeilig	330,00 € 348,00 €
	2.6.3 Steingarten 2-zeilig	385,00 €
	2.6.4 Steingarten 3-zeilig	400,00€
2.7	Benutzung der Friedhofshalle (Neuer Friedhof) und der Neuapostolischen Kirche 2.7.1 Benutzung der Aussegnungshalle	
	einschl. Leichenzelle	800,00€
	2.7.2 Benutzung der Leichenzelle	320,00 €
	2.7.3 Benutzung des Sezierraums 2.7.4 Benutzung nur der Aussegnungshalle	480,00 € 480,00 €
	2.7.4 Benutzung nur der Aussegnungsnahe 2.7.5 Benutzung Neuapostolische Kirche ohne Reinigung	150,00 €
	2.7.6 Benutzung Neuapostolische Kirche mit Reinigung	200,00 €
2.0	Different control of the control of	
2.8	Pflegekosten eines Urnengrabes im Staudengarten 2.8.1 Urne einzeln	943,50 €
	2.8.2 Urne doppelt	2.830,50 €
	2.8.3 Verlängerung Urne doppelt um 1 Jahr	94,00 €
2.8	Pflegekosten eines Urnengrabes im Steingarten	
2.0	2.8.1 Urne einzeln	1.454,00 €
	2.8.2 Urne doppelt	4.632,00 €
	2.8.3 Verlängerung Urne doppelt um 1 Jahr	154,00 €

2.9 Sonstige Leistungen

2.9.1 Ausgrabungen, Umbetten oder Tieferlegen von Urnen,	
je Hilfskraft und angefangene Stunde	89,00€
2.9.2 Zuschlag für Handaushub	119,00 €
2.9.3 Zuschlag zu 2.9.1 in besonders erschwerten Fällen	44,50 €
2.9.4 Grabräumung	62,00 €